

RiLG Patrick Wiemann*

Klausurentechnik und -taktik im Zivilrecht

Die Grundlagen der zivilrechtlichen Klausurbearbeitung sind aus unerfindlichen Gründen immer wieder ein Problem vieler Klausuren im ersten wie zweiten Staatsexamen. Die Veranstaltung »Klausurentechnik und -taktik im Zivilrecht« soll den Teilnehmer/-innen dabei helfen, neben den erheblichen Fachkenntnissen nicht den Blick für das Ganze zu verlieren und systematisch an die Lösung einer Zivilrechtsklausur heranzugehen.

Als Prüfer in beiden juristischen Staatsexamina sieht man sich bereits nach kurzer Zeit mit einer Vielzahl unterschiedlicher Bearbeitungen konfrontiert und arbeitet daran, diese unter Zugrundelegung eines möglichst objektiven Bewertungsmaßstabes zu bewerten. Dabei ist es aufgrund der Tatsache, dass es sich bei juristischen Klausuren und deren Lösungen letztlich um geisteswissenschaftliche Leistungen handelt, nahezu unmöglich, alle denkbaren Ansätze der Kandidaten zu antizipieren, weshalb man als Prüfer stets flexibel auf Lösungsvorschläge reagieren können muss. Neben den objektiven, an der vorgestellten Lösung orientierten Bewertungskriterien gibt es jedoch auch eine Reihe subjektiver Kriterien, die mitunter nicht einmal bewusst bei der Notendefinition eine Rolle spielen. Deren Einfluss auf die Notengebung zu reflektieren und möglichst zu minimieren, ist ebenfalls Aufgabe des Prüfers bzw. der Prüferin. Dennoch bestehen auch hier Ansatzpunkte für Prüflinge, mit wenig Aufwand die Notengebung in ihrem Sinne positiv zu beeinflussen.

Die seit dem Sommersemester 2019 vom Autor im Rahmen des Göttinger Examenskurses angebotene Veranstaltung »Klausurentechnik und -taktik im Zivilrecht« widmet sich mit zahlreichen Fallbeispielen den o. g. Problemen und versucht, die Studierenden einerseits für die Prüferperspektive zu sensibilisieren, andererseits aber auch, immer wieder vorkommende Fehlerquellen aufzuzeigen und deren Vermeidung einzuüben. Denn die Praxis zeigt, dass überdurchschnittlich viele Kandidatinnen und Kandidaten nicht an der fehlenden Kenntnis hochgradig komplexer juristischer Probleme scheitern, sondern oftmals an den Grundlagen juristischer Fallbearbeitung.

A. Die Prüferperspektive

Es ist durchaus hilfreich, wenn auch nicht zwingend, sich als Studierende mit der Prüferperspektive auseinanderzusetzen; sich also zu fragen, welche Anforderungen ein/-e

hypothetische/-r Prüfer/-in wohl an die jeweilige Arbeit stellt. Hierbei wird, wenngleich im Universitätsalltag häufig thematisiert, das äußere Erscheinungsbild der Arbeit meist unterschätzt. Eine taktische Herangehensweise sollte immer darin bestehen, dem/-r Prüfer/-in so wenig wie möglich Angriffsfläche zu bieten. Dies betrifft nicht nur das Schriftbild, sondern auch eine logische Gliederung der Arbeit und die häufig ungenutzte Möglichkeit der Bildung von Absätzen. Zwar dürfte der notenmäßige Nutzen solcher Methoden kaum quantifizierbar sein, sollte aber dennoch nicht vernachlässigt werden.

Aber auch sog. »weiche Kriterien« sollten nicht vernachlässigt werden. Denn Prüfer/-innen sind »auch nur Menschen« – meist üben sie neben einer hauptamtlichen oder -beruflichen Tätigkeit in ihrem sog. Nebenamt die Prüfertätigkeit aus, müssen also mündliche Prüfungen, aber auch schriftliche Begutachtungen von Klausurlösungen »nebenbei« durchführen bzw. dies in ihren Arbeitsalltag integrieren. Auch kommt hinzu, dass jede/-r Prüfer/-in individuell-subjektive Eindrücke und Maßstäbe hat – es bleibt letztlich reiner Zufall, an welchen Prüfer man gerät. Wenngleich dies auf den ersten Blick entmutigend erscheinen mag, lässt sich hieraus doch der Schluss ziehen, dass man es sowieso nicht jedem Recht machen kann und daher in taktischer Hinsicht besonderen Wert auf Aspekte legen sollte, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Sinne der meisten Prüfer/-innen sind. Und wenn man sich diesbezüglich unsicher ist, sollte man sich und seinen eigenen Bauch befragen. Denn in den meisten Fällen hilft auch der gesunde Menschenverstand überraschend gut weiter.

Zur Examensvorbereitung kann es sich auch anbieten, eine Klausurlösung einem/-r Kommilitonen/-in anzubieten und – ggf. im Austausch – einmal eine Korrektur vorzunehmen. Diese muss nicht unbedingt inhaltlicher Natur sein. Es reicht bereits aus, wenn man ein (möglichst ehrliches) Urteil darüber erhält, welches Gefühl der oder die Korrektor/-in bei der Bewertung hatte und warum dies der Fall ist. Schnell zeigen sich dadurch gerade im Bereich der »weichen Kriterien« Schwachstellen, die im Zweifelsfall auch einem/-r Prüfer/-in auffallen.

B. Die Fallbearbeitung

Neben diesen »weichen Kriterien« der Bewertung liegt der Schwerpunkt naturgemäß in der juristischen Lösung. Diese zu erarbeiten ist Aufgabe einer/-s jeden Examenskandidatin/-en. Hierbei sollte jedoch gerade in zivilrechtlichen Klausuren nach einem relativ festen Schema vorgegangen werden, um häufige Fehler zu vermeiden.

* Patrick Wiemann ist Richter am Landgericht Göttingen. Er prüft seit 2015 im ersten sowie seit 2016 im zweiten Staatsexamen und ist Leiter einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare. Seit dem Sommersemester 2019 lehrt er an der Universität Göttingen die Klausurentechnik und-taktik im Zivilrecht.

I. Der Sachverhalt

Oftmals vernachlässigt, führt bereits eine suboptimale Sachverhaltsanalyse zu schwerwiegenden Folgefehlern. Diese besteht in erster Linie darin, den angebotenen Sachverhalt überhaupt erst einmal zu verstehen. Als eine mögliche Methode bietet es sich z. B. an, sich den Sachverhalt als eine Art Film vorzustellen oder ihn sich selbst gedanklich zu erzählen. Dabei können Hilfsmittel wie Textmarker zum Einsatz kommen, deren Nutzen sollte aber nicht überschätzt werden. Nicht selten sieht man als Prüfer Aufgabentexte, die zu etwa 90 % aus unterschiedlichsten farblichen Markierungen bestehen. Wenngleich für die Notengebung vollkommen irrelevant, erweckt dies bei dem Prüfer typischerweise den Eindruck, der Prüfling verbringe erheblich zu viel Zeit mit der Analyse des Sachverhaltes, die im Ergebnis indes genau das Gegenteil mit sich bringt: Sehr oft finden sich relevante Umstände gar nicht in den Lösungen wieder, obwohl sie farblich markiert wurden. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Prüflinge den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr gesehen haben.

II. Die Fallfrage

Nach der Sachverhaltsanalyse sollte man sich die Fallfrage vergegenwärtigen. Dies klingt einfach, ist es aber nicht immer. Gerade dann, wenn nach der Rechtslage gefragt wird, sollte man immer auch denkbare Gegenansprüche, Einwendungen oder Einreden im Blick haben. Daher bietet sich sodann eine Unterteilung der Fragestellung in verschiedene Teile an, beispielsweise nach Sachverhaltsteilen, Personen oder nach den möglichen Begehren der Beteiligten.

III. Gedankliche Begutachtung

Der nächste Schritt ist die gedankliche Begutachtung des Sachverhaltes, also die eigentliche geisteswissenschaftliche Leistung. Hierbei sollten immer Anspruchsgrundlagen gesucht werden, also Normen, die für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhaltes (Tatbestand) eine Rechtsfolge vorsehen. Nur bei deren Vorliegen ist sodann zu prüfen, ob sog. Gegennormen bestehen. Dies dürfte in den meisten Examensfällen der Fall sein, da erst hierdurch ein gewisser Schwierigkeitsgrad erreicht wird. Aber auch hierbei ist immer darauf zu achten, dass die benannten Gegennormen überhaupt die gewollte Rechtsfolge aufweisen. Ein häufiger Fehler ist dabei im Zusammenhang mit der Anfechtung zu erkennen: So wird nicht § 142 I BGB, der die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts anordnet, zitiert, sondern nur § 123 I BGB. Dieser wiederum legt aber nur dar, unter welchen Voraussetzungen eine Anfechtung möglich ist – es fehlt dann also in der Prüfung diejenige Norm, die die eigentliche Rechtsfolge enthält. Dies mag für manche/-n Leser/-in trivial anmuten, ist aber in der Examenspraxis nur ein Beispiel für eine Vielzahl von Grundlagenfehlern.

IV. Schriftliche Begutachtung

1. Die Grundlagen beherrschen

Es folgt sodann die schriftliche Begutachtung in Form einer möglichst sauberen Subsumtion. Ziel dieses Schrittes ist es, eine aufgestellte Hypothese anhand eines vorgegebenen Schemas auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dies soll hier nicht weiter vertieft werden, ist aber nicht umsonst immer wieder Gegenstand der juristischen Ausbildung und wird auch in der oben erwähnten Veranstaltung noch einmal grundlegend gelehrt – denn ein schlechter Gutachtenstil gibt nicht selten den Ausschlag für eine Bewertung »unter dem Strich«, wenn die Bearbeitung ansonsten auf der Kippe steht. Es nützt nichts, wenn ein Prüfling das Problem des gutgläubigen Zweiterwerbs einer Vormerkung sicher beherrscht, dieses aber scheinbar losgelöst von jedem logischen Schema im Fließtext seiner Bearbeitung mitteilt, ohne dass eine gutachterliche Herangehensweise wenigstens im Ansatz erkennbar wäre. Nur am Rande sei an dieser Stelle erwähnt, dass das sichere Beherrschen des Gutachtenstils auch als Fundament für das Referendariat und damit das zweite Staatsexamen unerlässlich ist, weil einerseits auch im zweiten Examen Gutachten, meist in Form sog. Relationen, verlangt werden und andererseits auch der sog. »Urteilsstil« besser beherrschbar wird, wenn zuvor der Gutachtenstil sicher erlernt wurde.

2. Keine Oberflächlichkeit

Die schriftliche Begutachtung sollte des Weiteren aufzeigen, dass der/die Bearbeiter/-in in der Lage ist, die gefundenen Normenkomplexe logisch zu strukturieren und dabei juristische Besonderheiten zu berücksichtigen. In der Examensrealität kommt es leider immer wieder vor, dass »ein Anspruch aus § 812 BGB« (ohne Absatz, Satz oder gar Alternative) vor möglichen Ansprüchen aus möglichen Gewährleistungsrechten geprüft wird. Eine solche Arbeit hat es bereits ab Seite 1 besonders schwer, akzeptable Noten zu erreichen. Auch hier wird wieder deutlich, dass die Grundlagen der juristischen Fallbearbeitung essentieller sind, als mancher glauben mag.

3. Am Sachverhalt arbeiten

Ferner sollte man sich stets vor Augen halten, dass eine juristische Klausur fast immer auch das argumentative Geschick der Prüflinge überprüfen soll. Dies gelingt jedoch nur, wenn die mögliche Lösung der Begutachtung hierfür eine Grundlage bietet. Soll heißen: Oftmals sollen unbestimmte Rechtsbegriffe mit Leben gefüllt werden, die sich entweder aus dem Gesetz selbst oder einer (erfundenen) vertraglichen Regelung ergeben können. An solchen Stellen sollen die Prüflinge zeigen, dass sie lebensnah und vor allem am Sachverhalt orientiert argumentieren können. Auch die Auslegungsmethoden sollten in diesem Zusammenhang sicher beherrscht werden.

4. Mit Abwandlungen umgehen

Sollte ein Sachverhalt eine oder mehrere Abwandlung(en) enthalten, liegt es zumindest nahe, dass deren Lösung(en) anders ausfallen, als die des Grundsachverhaltes. Zwingend ist dies aber nicht. Deshalb sollte man sich davor hüten, die Lösung der Abwandlung zwingend zu einem abweichenden Ergebnis zu bringen. Als Prüfer merkt man erfahrungsgemäß recht schnell, wenn eine Argumentation erzwungen zu sein scheint. Überzeugungskraft ist ein erheblich positives Bewertungskriterium. In diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben soll, dass es auch Klausurgutachten gibt, die in nahezu jedem denkbaren Punkt eine Mindermeinung vertreten. Dies mag mit der entsprechenden Argumentation auch in Ordnung sein, birgt jedoch die Gefahr, dass hierdurch Folgeprobleme übersehen werden. Eine taktische Herangehensweise zeichnet sich auch dadurch aus, dass man möglichst viele sich bietende Probleme löst, ohne diese freilich durchweg »heraufzubeschwören«. Diese Gratwanderung ist es, die vielen Prüflingen Probleme zu bereiten scheint. Damit umzugehen, kann man jedoch nur sicher lernen, indem man bei jeder sich bietenden Gelegenheit Übungsklausuren schreibt.

C. Fazit

Die eingangs erwähnte Veranstaltung »Klausurentchnik und -taktik im Zivilrecht« soll nicht das inhaltliche wissenschaftliche Fundament für eine Klausurlösung im Bereich von 14 Punkten aufwärts liefern. Vielmehr soll durch pragmatische Vermittlung von Grundlagenwissen sowie -techniken – die entgegen jeder Erwartung aus Sicht des Autors die häufigsten Fehlerquellen im ersten Examen darstellen – ein solides Grundgerüst für das Anfertigen zivilrechtlicher Klausuren geschaffen werden. Dabei wird anhand von echten Examensfällen sukzessive eingeübt, wie man auch in einer Stresssituation den Überblick behält und sich auch

von einem vermeintlich komplexen Sachverhalt nicht übermannen lässt. Dabei ist es für die Zuhörer der Veranstaltung besonders hilfreich, dass die Dozentin und der Dozent der Parallelveranstaltungen zum Öffentlichen Recht sowie zum Strafrecht ebenfalls eine langjährige Prüfertätigkeit nachweisen können. Deshalb verfügen sie ebenfalls über eine große Bandbreite an Erfahrung und können die Vermeidung immer wiederkehrender Fehlerquellen plastisch vermitteln. Auch, dass die Dozentinnen und Dozenten sog. »Praktiker/-innen« sind, ist als Kontrast zum üblichen universitären Rahmen zu verstehen, der es den Zuhörer/-innen ermöglicht, auch diese nicht zu vernachlässigende Perspektive kennen zu lernen. Dies ist bereits deshalb essenziell, weil der weit überwiegende Anteil der Prüferinnen und Prüfer Praktiker sind.¹

Im Hinblick auf den relativ geringen Umfang von etwa 12 Stunden – aufgeteilt in vier Blöcke – ist die Veranstaltung »Klausurentchnik und -taktik im Zivilrecht« nach alledem eine lohnende Investition in ein erfolgreicherer Examen.²

1 »Unsere [570] Mitglieder sind Volljuristinnen und Volljuristen. Sie haben ein Jurastudium an einer Universität und anschließendes Referendariat absolviert. Sie sind beispielsweise als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte und Richterinnen oder Richter tätig. Ebenso sind sie als Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder Angehörige der öffentlichen Verwaltungen beschäftigt. Wir beteiligen die juristischen Fakultäten der niedersächsischen Universitäten in Göttingen, Hannover oder Osnabrück. Ihre Professorinnen und Professoren werden wegen ihres Amtes Mitglieder des Landesjustizprüfungsamts.«, <https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/karriere/landesjustizpruefungsamt/aufgaben-des-landesjustizpruefungsamtes--157813.html>, zuletzt abgerufen am 20. 4. 2020.

2 Wer sich noch eingehender mit dem Themenkomplex beschäftigen möchte, dem sei eine Lektüre von *Mayer/Oesterwinter*, Die BGB-Klausur – eine Schreibwerkstatt, 2. Auflage (2018), oder *Pense/Lüdde*, Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen, 4. Auflage (2020) ans Herz gelegt.